

§ 2

(1) Ihre Aufgaben gemäß § 1 erfüllt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz durch:

1. Erarbeitung der Grundsätze des Strahlenschutzes und die Ausarbeitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen
2. Erteilung von Genehmigungen zum Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung und Strahlungsanlagen
3. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung und Strahlungsanlagen, insbesondere in Form von Inspektionen
4. Aus- und Fortbildung sowie fachliche Anleitung von Strahlenschutzbeauftragten, Ärzten und sonstigen im Strahlenschutz tätigen Personen
5. Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen hinsichtlich äußerer und innerer Strahlenbelastung sowie Abschätzung der Strahlenbelastung bestimmter Bevölkerungsgruppen und der Gesamtbevölkerung
6. Überwachung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik auf radioaktive Kontamination und Ermittlung der Grundstrahlung
7. Erfassung und Beseitigung radioaktiver Abfälle mit eigenen Mitteln bzw. Festlegung von Umfang und Methoden der Abfallerfassung und -beseitigung in anderen Institutionen
8. Erarbeitung und Festlegung von Vorkehrungsmaßnahmen gegen außergewöhnliche Ereignisse beim Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung und eventuell damit verbundene Personenschäden sowie Mitarbeit am Schutz der Bevölkerung vor den Folgen von Strahlungskatastrophen
9. eigene wissenschaftliche Vorlaufuntersuchungen, wissenschaftlich-technische und methodische Entwicklungsarbeiten sowie Gutachtertätigkeit auf allen Gebieten des Strahlenschutzes
10. Einflußnahme auf die Strahlenschutzforschung sowie auf die Entwicklung von Strahlenschutzmitteln und -meßgeräten in anderen Institutionen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und wissenschaftlichen Gremien in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Veranlassung von Strahlenschutzmessungen am Menschen im Rahmen der im § 2 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Überwachung sowie die Einleitung von medizinischen Maßnahmen auf Grund solcher Messungen darf nur durch einen approbierten Arzt erfolgen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz eng mit den zuständigen staatlichen, wirtschaftsleitenden und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

(4) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann mit anderen Institutionen Forschungs- und Entwicklungsverträge abschließen.

(5) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen bestimmte der unter Abs. 1 genannten Aufgaben des Strahlenschutzes anderen Staatsorganen und sonstigen Institutionen zur Wahrnehmung übertragen.

(6) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann zur Lösung bestimmter Aufgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern Fachkräfte aus Staatsorganen und sonstigen Institutionen heranziehen.

II.

Leitung und Arbeitsweise der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

§ 3

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz wird durch den Leiter nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist für die Erfüllung der ihm übertragenen und der sich aus den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates ergebenden Aufgaben sowie für die gesamte politische, wissenschaftliche, ökonomische und organisatorische Arbeit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendige Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Leitern anderer Staatsorgane zu gewährleisten und auftretende neue Probleme einer Lösung zuzuführen. Der Leiter hat zu gewährleisten, daß die den Menschen betreffenden Strahlenschutzmaßnahmen den Prinzipien des sozialistischen Gesundheitsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen. Der Leiter ist gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist berechtigt, von anderen staatlichen, wirtschaftsleitenden und wissenschaftlichen Institutionen alle für den Strahlenschutz notwendigen Berichte, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern. Überprüfungen an Ort und Stelle durchführen zu lassen und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen.

(5) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist für die Grundsätze der Kadernpolitik, insbesondere für die politische Erziehung, die Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader, in der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz verantwortlich und entscheidet über die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz. Er trägt